Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM
Direktionsbereich Asyl
Abteilung Dublin, Aufenthalt und Resettlement

Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel F4 Die Gesuche um Anerkennung der Staatenlosigkeit

Zusammenfassung

Die Frage der Staatenlosigkeit entstand mit der Gründung von Nationalstaaten im 19. Jahrhundert in Europa. Verschiedene Nationalstaaten gingen dazu über, gewissen Teilen der Bevölkerung auf ihrem Staatsgebiet die Staatsangehörigkeit zu verweigern oder zu entziehen. Die internationale Gemeinschaft reagierte in Folge des Ersten Weltkrieges auf diese Entwicklung. Parallel zu den Menschenrechten wurden Instrumente entwickelt, mit denen einerseits verhindert werden sollte, dass Personen staatenlos werden, anderseits sollten bereits staatenlose Personen wieder eine Staatsangehörigkeit erhalten. Mit dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen im Jahre 1954 wurden dazu die wichtigsten Richtlinien definiert, auf die sich die späteren internationalen Abkommen und die nationalen Gesetzgebungen zur Frage der Staatenlosigkeit stützten. Zweck des Übereinkommens war zudem, eine Gleichbehandlung von Staatenlosen und Kriegsflüchtlingen zu erreichen.

Die Schweiz hat wichtige internationale Abkommen zur Frage der Staatenlosigkeit ratifiziert. Auf nationaler Ebene werden die Rechte von anerkannten staatenlosen Personen in der Regel mit Bundesbeschlüssen geregelt. Einzig beim Aufenthaltsstatus sowie bei Massnahmen zur Verhinderung der Entstehung von Staatenlosen bestehen Bestimmungen auf Gesetzesstufe. Das Staatssekretariat für Migration wurde mit der Behandlung von Gesuchen um Anerkennung der Staatenlosigkeit beauftragt. Als Beschwerdeinstanz ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens sowie die entsprechende Entscheidpraxis zur Anerkennung der Staatenlosigkeit basieren aufgrund der fehlenden spezialgesetzlichen Regelung grundsätzlich auf der dazu entwickelten Jurisprudenz.

Auf Gesuche um Anerkennung der Staatenlosigkeit wird eingetreten, sofern ein konkretes Rechtsschutzinteresse vorhanden ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine staatenlose Person auch die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Ein während hängigem Asylverfahren eingereichtes Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit wird in der Regel bis zum rechtskräftigen Asylentscheid sistiert, sofern Instruktionsmassnahmen im Zusammenhang mit der Identität notwendig sind.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen 5

Kapitel 2 Der Begriff der Staatenlosigkeit und historische Entwicklung 7

2.1. Historische Entwicklung 7

2.2 Definition der Staatenlosigkeit 8

2.3 Neuere internationale Konventionen und nationale Gesetzgebung 9

Kapitel 3 Die aktuelle Praxis im Anerkennungsverfahren 10

3.1 Allgemeine Grundsätze des Verwaltungsverfahrens 10

3.2 Gesuchseinreichung und Identitätsdokumente 10

3.3 Eintretensvoraussetzungen 11

3.4 Ausschlussgründe 11

3.5 Aufenthalt während des Anerkennungsverfahrens 12

3.6 Rechtliche Stellung während des Anerkennungsverfahrens: Erwerbstätigkeit, Sozialhilfe und Nothilfe 12

3.7 Rechtliches Gehör 12

3.8. Beweislast 13

3.9. Beweismass 13

3.10 Parallele Verfahren Asyl und Staatenlosigkeit 14

3.11 Kantonszuteilung und Kantonswechsel 14

3.12 Beschwerde 14

Kapitel 4 Status der anerkannten staatenlosen Personen in der Schweiz 15

4.1 Regelung des Aufenthalts 15

4.2 Reisedokumente 15

4.3 Familiennachzug 15

Kapitel 5 Beendigung des Status und Wegweisung 16

5.1 Aberkennung des Status 16

5.2 Erlöschen des Status 16

5.3 Wegweisung 16

Kapitel 6 Ausgewählte Fallkonstellationen 16

6.1 Person in Irak geboren und wohnhaft seit dem zweiten Lebensjahr im Libanon 16

6.2 Tibetische Flüchtlinge in Nepal 17

6.3 Person mit eritreischer Abstammung 17

6.5 Person aus Ex-Jugoslawien/Kosovo 18

6.7 Ethnischer Kurde aus der Türkei 18

6.8 Freiwilliger Verzicht auf Staatsangehörigkeit 18

6.9 Personen kurdischer Herkunft in Syrien ohne Staatsangehörigkeit (Ajanib) *19*

Kapitel 7 Benutzte und weiterführende Literatur 20

Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

Internationale Grundlagen:

Haager Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1930 (keine Version im Internet verfügbar)

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948

Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (FK); SR 0.142.30

Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StÜ); SR 0.142.40

Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961

Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit; SR 0.141.0

Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997

Nationale Gesetze und Bundesbeschlüsse:

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV); SR 101; Artikel 38

Bundesbeschluss vom 27. April 1972 betreffend die Genehmigung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen; SR 855.1

Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1962 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; SR 831.131.11

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG); SR 142.20; Artikel 31, 34 und 59

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG); SR 141.0; Artikel 3, 5, 23, 36, 37 und 42

Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG); SR 172.021; Artikel 25

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG); SR 142.31; Artikel 3, 34 und 60

Organisationsverordnung (OV); SR 172.213.1; Artikel 14

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB); SR 210; Artikel 8

Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG); SR 173.110; Artikel 82, 90 und 100

Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (VGG); SR 173.32; Artikel 31, 32 und 33 Bst. d

Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB; SR 311.0; Art. 59-61 und 64

Kapitel 2 Der Begriff der Staatenlosigkeit und historische Entwicklung

2.1. Historische Entwicklung

Die Staatsangehörigkeit ist Ausdruck der Souveränität und der Identität des betreffenden Landes. Sie muss daher im Zusammenhang mit der Entstehung der Nationalstaaten im 19. Jahrhundert betrachtet werden. Es überrascht nicht, dass es in dieser Frage zu Spannungen zwischen Staaten und innerhalb von Staaten kam. In verschiedenen Ländern wurden in Folge des Ersten Weltkrieges Gesetze gegen „unliebsame" Staatsangehörige erlassen:

- 1915 in Frankreich: Gesetz gegen Personen mit Feindabstammung (vor allem deutschstämmige Personen).
- 1922 in Belgien: Gesetz gegen Personen, die antinationale Taten begangen hatten.
- 1926 in Italien: Gesetz gegen Personen, die der italienischen Staatsbürgerschaft unwürdig sind.
- 1935 in Deutschland: Nürnberger Gesetze, insbesondere Reichsbürgergesetz.

Durch die Tatsache, dass Staaten Teilen der Bevölkerung die Staatsangehörigkeit entzogen oder die Staatsangehörigkeit verweigerten, entwickelte sich das Völkerrecht in Bezug auf die Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatenlosigkeit in zweierlei Hinsicht:

a) Gewährung von Schutz und Hilfe für Menschen, die bereits staatenlos sind,
b) Bemühungen, neue Fälle von Staatenlosigkeit zu verhindern.

Der Ständige Internationale Gerichtshof beschäftigte sich mit dieser Frage im Jahre 1923 in einem Gutachten zu den Staatsbürgerschaftserlassen von Tunesien und Marokko. Im Haager Übereinkommen über Staatsangehörigkeit von 1930 wurde das Thema im internationalen Kontext wieder aufgenommen. Dies stellte den ersten Versuch der internationalen Gemeinschaft dar, allen Menschen eine Staatsangehörigkeit zu garantieren. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde das Problem der Staatenlosigkeit auch in einem engen Zusammenhang mit der Behandlung der Kriegsflüchtlinge betrachtet.

Die Frage der Staatsangehörigkeit beziehungsweise der Staatenlosigkeit entwickelte sich in der Folge parallel zu derjenigen der Menschenrechte. Konkret wurde in Artikel 15 der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 verkündet:

„Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln."

Obwohl dieser Text keinerlei bindenden Charakter hatte, diente er zur weiteren Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft und zur Weiterentwicklung der Problematik.

Auch in der Genfer Konvention von 1949 erhielt das Thema Staatenlosigkeit besondere Beachtung, indem darauf hingewiesen wurde, dass Staatenlose den gleichen Schutz wie Kriegsflüchtlinge erhalten sollen. Es war vorgesehen, Richtlinien zur Staatenlosigkeit in einem Zusatzprotokoll zur Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 zu verabschieden. Es kam aber nicht dazu und aus dem Entwurf dieses Zusatzprotokolls wurde das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StÜ) erarbeitet. Das Übereinkommen wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 28. September 1954 verabschiedet.

Dieses Übereinkommen bildet die wichtigste völkerrechtliche Grundlage für die Behandlung von Fragen bezüglich der Staatenlosigkeit. Der Zweck des Übereinkommens war zudem, eine Gleichbehandlung der Staatenlosen und der Flüchtlinge namentlich in Bezug auf

- die personenrechtliche Stellung,
- die Abgabe von Reisedokumenten,
- die Sozialversicherung und
- die Sozialhilfe

zu erreichen. Dies führte dazu, dass viele Artikel im Übereinkommen ähnlich oder gleich formuliert sind wie in der Flüchtlingskonvention (FK).

Die Schweiz hiess das Übereinkommen mit Bundesbeschluss vom 27. April 1972 gut und regelte damit die Beziehung zwischen internationalem und nationalem Recht hinsichtlich der Staatenlosen. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Staatenlosen gestützt auf das Übereinkommen wurde dem Staatssekretariat für Migration übertragen (Artikel 14 Absatz 3 Organisationsverordnung OV). Auf internationaler Ebene ist der UNHCR mit einem entsprechenden Mandat für Fragen zur Staatenlosigkeit zuständig.

2.2 Definition der Staatenlosigkeit

In Artikel 1 Absatz 1 StÜ wird die Staatenlosigkeit folgendermassen definiert:

„Staatenlos“ im Sinne des Übereinkommens ist eine Person, die kein Staat aufgrund seiner Gesetzgebung als seinen Angehörigen betrachtet.

Damit treten Kriterien wie Geburtsort, Abstammung, Ausbürgerung, Vertreibung sowie die Auflösung und Neugründung von Nationalstaaten für die Frage der Staatsangehörigkeit bzw. die Staatenlosigkeit in den Vordergrund.

Im Übereinkommen wird grundsätzlich zwischen rechtlicher und faktischer Staatenlosigkeit unterschieden:

- „de jure“-Staatenlose sind Personen, die kein Staat aufgrund seiner Gesetzgebung als seine Staatsangehörigen betrachtet.

- „de facto"-Staatenlose sind Personen, die formell zwar eine Staatsangehörigkeit haben, deren Heimatstaat sie aber faktisch nicht mehr anerkennt und sich weigert, ihnen Schutz zu gewähren.

Das Übereinkommen regelt ausschliesslich die „de jure"-Staatenlosen.

Im Gegensatz zur Staatenlosigkeit bedeutet ein „Staatsangehöriger" zu sein, dass eine Person nach den geltenden, für die Staatsangehörigkeit massgebenden Rechtsinstrumenten eines Staates automatisch als Staatsangehörige angesehen wird, oder dass ihr durch Entscheidung der zuständigen Behörden die Staatsangehörigkeit verliehen wurde. Bei diesen Rechtsinstrumenten kann es sich um eine Verfassung, einen Präsidentenerlass oder ein Staatsbürgergesetz handeln. Die meisten Menschen werden kraft der Gesetze eines Staats als Staatsangehörige angesehen – in der Regel entweder des Staates, in dem sie geboren sind (Territorialprinzip: jus solis) oder des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Eltern im Zeitpunkt der Geburt hatten (Abstammungsprinzip: jus sanguinis).

Das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen definiert zwar den Begriff der Staatenlosigkeit, es regelt jedoch nicht das Verfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit.

2.3 Neuere internationale Konventionen und nationale Gesetzgebung

Mit dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961 der UNO wurden die Bestimmungen im Übereinkommen von der internationalen Gemeinschaft näher definiert und es wurde insbesondere auch auf die spezielle Situation von Kindern aufmerksam gemacht. Das Übereinkommen von 1961 wurde von der Schweiz nicht ratifiziert. Hingegen ratifizierte die Schweiz das mit europäischen Staaten ausgehandelte Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit, das die Staatsangehörigkeit von in der Schweiz geborenen Kindern ausländischer Mütter regelt.

Die neuesten völkerrechtlichen Bemühungen bezüglich der Staatenlosigkeit stellt das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997 dar. Die Vermeidung von Staatenlosigkeit ist auch hier eines der wichtigen Prinzipien. Es wurde von den meisten Mitgliedsländern des Europarats ratifiziert und stellt bisher das wirksamste Instrument zur Regelung der Staatenlosigkeit auf internationaler Ebene dar. Das Übereinkommen wurde von der Schweiz nicht ratifiziert.

In der Schweiz enthält das materielle Bürgerrecht (BüG) auf Gesetzesstufe konkrete Bestimmungen, die sich auf die Vermeidung von Staatenlosigkeit in der Schweiz beziehen:

- Laut Artikel 38 Absatz 3 der Bundesverfassung erleichtert der Bund die Einbürgerung staatenloser Kinder. Artikel 23 BüG setzt diese Bestimmung um. Nach Artikel 23 Absatz 1 BüG kann ein staatenloses unmündiges Kind ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz wohnhaft war, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuches.

- Verschiedene Regeln des Bürgerrechts möchten vermeiden, dass Staatenlosigkeit entsteht. So soll laut Artikel 37 BüG nur aus dem Bürgerrecht entlassen werden, wer eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder eine solche zugesichert bekommen hat.
- Das Bürgerrecht in der Schweiz eingebürgerter Findelkinder erlischt nach Feststellung der Abstammung nur, wenn sie dadurch nicht staatenlos werden (Art. 3 BüG).
- Dasselbe gilt bei Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vermittelt hat: Auch hier geht das Schweizer Bürgerrecht nur verloren, wenn das Kind dadurch nicht staatenlos wird (Art. 5 BüG).
- Für den Entzug des Bürgerrechts gemäss Artikel 42 BüG wird vorausgesetzt, dass die Person Doppelbürger ist, das heisst zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten hat.
- Hingegen wird bei der Nichtigerklärung (bei Erschleichen) gemäss Artikel 36 BüG in Kauf genommen, dass dadurch eine Person staatenlos wird.

Keine nationale Bestimmung regelt das Verfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit.

Kapitel 3 Die aktuelle Praxis im Anerkennungsverfahren

3.1 Allgemeine Grundsätze des Verwaltungsverfahrens

Die Schweiz hat zwar wichtige internationale Abkommen zur Staatenlosigkeit ratifiziert, aber keine spezifische Gesetzgebung betreffend das Verfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit erarbeitet. Dieses stützt sich weitgehend auf die allgemeinen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz; VwVG) und auf die zu den internationalen Abkommen entwickelte Rechtsprechung. Das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen isthttp://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19540178/201211050000/0.142.40.pdf «self executing», das heisst die Artikel des Übereinkommens sind grundsätzlich direkt anwendbar, falls keine nationale Gesetzgebung besteht. So wie die nationale Gesetzgebung, regelt auch das Übereinkommen (mit Ausnahme von Artikel 1 StÜ) nur die Rechte der von den Signatarstaaten anerkannten Staatenlosen.

3.2 Gesuchseinreichung und Identitätsdokumente

Das Gesuch ist grundsätzlich schriftlich einzureichen nach den allgemeinen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren des Bundes. Keine Bestimmung regelt:

- die Situation von besonders verletzlichen Personen (minderjährige Asylsuchende, Analphabeten, usw.);
- die Sicherstellung und Einziehung von Dokumenten, die zur Identifikation der gesuchstellenden Person dienen.

Der Ort, an dem das Gesuch einzureichen ist, wird ebenfalls nicht bestimmt. Da jedoch das SEM für die Prüfung der Gesuche um Anerkennung der Staatenlosigkeit zuständig ist (Art. 14 Abs. 3 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999; SR 172.213.1), sind die bei einer anderen Behörde eingereichten

Gesuche ohne Verzug dem SEM zu überweisen (Art. 8 Abs. 1 VwVG). Die Situation von Personen, die bei ihrer Einreise in die Schweiz ein Gesuch bei einem Grenzposten, einer Grenzkontrolle an einem Schweizer Flughafen oder in einem Bundeszentrum einreichen, ist im Gesetz nicht geregelt.

3.3 Eintretensvoraussetzungen

Gemäss Artikel 25 Absatz 2 VwVG wird grundsätzlich auf ein Gesuch eingetreten, sofern ein Rechtsschutzinteresse besteht. Diese Bestimmung ist relativ weit gefasst. Grundsätzlich heisst das, dass ein Gesuch nicht rechtsmissbräuchlich sein darf und seine Gutheissung zu einem praktischen Nutzen für die betroffene Person führen muss.

Seit dem Urteil F-1297/2017 vom 14 Dezember 2021 (BVGE 2021 VII/8) vertritt das BVGer die Ansicht, dass die Frage der Staatsangehörigkeit Teil der sozialen Identität einer Person ist, unabhängig von ihrem rechtlichen Status. Stellt eine in der Schweiz wohnhafte Person ohne offensichtliche Staatsangehörigkeit ein Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit, ist das SEM deshalb grundsätzlich gehalten, dieses Gesuch materiell prüfen, und zwar unabhängig vom Aufenthaltsstatus der gesuchstellenden Person in der Schweiz. Erst recht hat ein anerkannter Flüchtling ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das SEM sein Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit materiell prüft.

Hingegen besteht kein schutzwürdiges Interesse und das SEM tritt auf das Gesuch nicht ein wenn:

- die Staatenlosigkeit von einem Signatarstaat bereits anerkannt wurde,
- die gesuchstellende Person einem Wegweisungsentscheid in einen anderen Dublin-Staat unterliegt, der das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StÜ) unterzeichnet hat, wo ihr der Zugang zu einem Verfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit garantiert ist (vgl. BVGer F-6775/2023 vom 12. März 2025, E. 5.2 f.).

Darüber hinaus darf ein Gesuch grundsätzlich nicht rechtsmissbräuchlich sein. Eine gesuchstellende Person darf ein vom Gesetz gewährtes Recht nicht für Zwecke missbrauchen, für welche dieses nicht vorgesehen ist (vgl. BGE 125 IV 79 und BGE 111 Ia 150). Ein Rechtsmissbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn kein schutzwürdiges Interesse an der Ausübung eines Rechts besteht, eine rechtliche Institution – wie vorliegend das StÜ – zweckwidrig verwendet wird, eine offensichtliche Unverhältnismässigkeit der betroffenen Interessen besteht, ein Recht rücksichtslos ausgeübt wird oder ein widersprüchliches Verhalten vorliegt (vgl. BVGer F-2445/2022 vom 29. April 2024, E. 5.2.2).

3.4 Ausschlussgründe

In Art. 1 Absatz 2 StÜ werden die Ausschlusskriterien näher definiert. Insbesondere ist das Übereinkommen nicht anwendbar auf Personen, die durch eine andere Organisation oder Institution der Vereinten Nationen als des UNHCR Schutz oder Hilfe erhalten, im Besitz der

Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen des Auffanglandes stehen oder straffällig sind bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit verüben oder verübt haben.

In Bezug auf Art. 1 Abs. 2 Bst. i StÜ stellte das BGer in seinem Urteil 2C_330-2020 du 6 août 2021 vom 6. August 2021 klar, dass die Ausschlussklausel gegenüber den bei der UNRWA registrierten Personen keine Anwendung findet, wenn sie das Einsatzgebiet dieser Organisation verlassen haben und aus einem Grund, den sie nicht beeinflussen können und der sich ihrer Kontrolle entzieht, nicht mehr die Möglichkeit haben, den Schutz oder die Unterstützung der UNRWA in Anspruch zu nehmen. Von einer aus Sicherheitsgründen vorläufig aufgenommenen Person kann nicht verlangt werden, dass sie sich in einen bestimmten Staat begibt, wenn die Rückkehr dorthin anlässlich der Anordnung der vorläufigen Aufnahme als nicht zumutbar erachtet wurde. Die Rückkehr in einen anderen Staat im Einsatzgebiet der UNRWA kann nur dann verlangt werden, wenn eine minimale Beziehung zu diesem Gebiet besteht.

3.5 Aufenthalt während des Anerkennungsverfahrens

Das Übereinkommen regelt nicht die Frage, ob eine Person, die um Anerkennung der Staatenlosigkeit ersucht, rechtmässig in das Hoheitsgebiet des Signatarstaats eingereist sein und sich dort aufhalten muss. Folglich ist die Zulässigkeit der Wegweisung der gesuchstellenden Person während des Verfahrens ebenfalls nicht geregelt. In der Praxis – wenn das Gesuch nicht aussichtslos ist – wird das SEM:

- den Kanton auffordern, die Wegweisung der gesuchstellenden Person nicht zu verfügen (wenn keine anderen Verfahren des Kantons oder des Bundes bestanden haben);
- den Vollzug der Wegweisung nach einem negativen Asylentscheid zu sistieren;
- den Kanton auffordern, den Vollzug der Wegweisung nach einem negativen kantonalen Verfahren zu sistieren.

3.6 Rechtliche Stellung während des Anerkennungsverfahrens: Erwerbstätigkeit, Sozialhilfe und Nothilfe

Die geltende internationale und nationale Gesetzgebung regelt nicht spezifisch die Frage der Arbeitsmarktzulassung von Personen, die um Anerkennung der Staatenlosigkeit ersuchen, wie dies bei Asylsuchenden der Fall ist. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Sozialhilfe während des Anerkennungsverfahrens und den Anspruch auf Nothilfe (gestützt auf das AsylG), nachdem das Gesuch abgewiesen worden ist. Somit sind die allgemeinen Bestimmungen des AIG anwendbar.

3.7 Rechtliches Gehör

Die Behörde hört die Parteien an, bevor sie verfügt Art. 30 VwVG). Grundsätzlich handelt es sich um ein rechtliches Gehör in schriftlicher Form, in bestimmten Fällen kann aber eine Anhörung durchgeführt werden (Urteil des BVGer D-5407/2006 vom 30. November 2009). Die weiteren Modalitäten der Anhörung sind im Gesetz und im Übereinkommen nicht geregelt,

namentlich das Recht auf einen Dolmetscher und die Anhörung von unbegleiteten Minderjährigen. In der Praxis werden diese Anhörungen analog den Asylanhörungen durchgeführt, mit dem Unterschied, dass keine Rechtsberaterin oder Rechtsberater anwesend sind.

3.8. Beweislast

Eine Person, die um Anerkennung der Staatenlosigkeit ersucht, muss – soweit ihr dies zumutbar ist – nachweisen (Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG), dass sie keine Staatsangehörigkeit besitzt (Urteil des BVGer C-1538/2009 vom 29. Dezember 2011, E. 5). Sie muss also den Nachweis erbringen, dass sie nicht die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, mit dem sie gemäss der entsprechenden Gesetzgebung allenfalls verbunden ist (langer Aufenthalt, Abstammung usw.). Andernfalls hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (Urteil des BVGer F-3276/2014 vom 13. Februar 2015). Die Grenzen der Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person sind gegeben, wenn triftige Gründe sie davon abhalten, ein Dokument zu beschaffen oder mit den zuständigen Behörden ihres Landes Kontakt aufzunehmen. Diese Gründe müssen fundiert und stichhaltig sein. Andernfalls sind sie als in der persönlichen Präferenz liegende Gründe zu erachten (Urteil des BVGer E-3562/2013 vom 17. Dezember 2014). In diesem Sinn sind die subjektive Motivation und Probleme insbesondere psychischer Art nicht als fundierte Gründe zu erachten. Der Gesundheitszustand der gesuchstellenden Person hindert diese nicht daran, mit der Vertretung ihres Herkunftslandes in der Schweiz Kontakt aufzunehmen. Dies stellt somit keinen «triftigen Grund» dar, sondern fällt unter die Mitwirkungspflicht nach Artikel 13 VwVG (Urteil des BVGer C-5327/2007 vom 4. August 2009).

3.9. Beweismass

Das Beweismass wird nicht durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Allerdings sind die allgemeinen Beweisregeln nach Artikel 8 des Zivilgesetzbuchs (Urteil des BVGer F-7892/2015 vom 19. April 2017, E. 4.2) anwendbar. In der Praxis muss eine Person, die um Anerkennung der Staatenlosigkeit ersucht, somit nachweisen, dass kein Staat sie als seine Staatsangehörige anerkennt. Sie muss soweit möglich einen Nachweis erbringen betreffend den Staat, mit dem sie in besonderer Weise verbunden ist, das heisst in dem sie geboren ist, sich dort rechtmässig aufgehalten hat oder adoptiert wurde, sowie den Staat oder die Staaten, aus denen ihre Eltern und ihr Ehegatte stammen. Sie muss also nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass sie gemäss der Gesetzgebung dieses Staates dessen Staatsangehörigkeit nicht besitzt und nicht erwerben oder (nach dem Verlust) wiedererlangen kann.

Dieser Nachweis ist namentlich in Form einer Bescheinigung der ausländischen Vertretung in der Schweiz oder der Behörden des entsprechenden Staates zu erbringen. Kann die betreffende Person den Nachweis aus berechtigten Gründen nicht erbringen, ist das Kriterium der hohen Wahrscheinlichkeit massgebend. Von Personen im Asylverfahren und von anerkannten Flüchtlingen (und in einigen Fällen von Personen, die wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen wurden) wird nicht verlangt, dass sie den genannten

Nachweis erbringen betreffend den Staat, in dem sie verfolgt werden oder angeben, verfolgt zu werden (laufendes Asylverfahren) (Art. 97 Abs. 1 AsylG).

3.10 Parallele Verfahren Asyl und Staatenlosigkeit

Ein Verfahren um Anerkennung der Staatenlosigkeit und ein Asylverfahren können gleichzeitig hängig sein. Gemäss aktueller Praxis des SEM wird das Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit in der Regel bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens mit einer Zwischenverfügung unter folgender Begründung sistiert:

- Der Zweck des Übereinkommens ist es, die Rechtsstellung derjenigen staatenlosen Personen zu regeln, die nicht unter die Flüchtlingskonvention fallen (vgl. Präambel).
- Das Übereinkommen ist somit subsidiär und hat bloss Auffang-Charakter.
- Die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft und von Asyl hat Vorrang gegenüber der Prüfung der Staatenlosigkeit.

In BVGE 2014/5 bestätigte das BVGer hingegen ausdrücklich, dass das Übereinkommen und die Flüchtlingskonvention gleichzeitig angewandt werden können. Die Flüchtlingskonvention vermittelt jedoch insgesamt eine bessere Rechtstellung, sodass die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft in der Regel der Prüfung der Staatenlosigkeit vorgeht.

Mit Urteil vom 13. Februar 2015 (BVGer F-3276/2014) schränkte das BVGer diese Praxis bezüglich Sistierung des Staatenlosenverfahrens insofern ein, als damit die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG bzw. Art. 29 BV betroffen sind. Es bleibt daher zu prüfen, ob eine Sistierung des Gesuchs für die betroffene Person einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte. Dabei ist zu beachten, dass die Dauer eines Asylverfahrens je nach Konstellation eine beträchtliche unbestimmte Dauer aufweisen kann, auf welche die Person keinen Einfluss nehmen kann. Im Fall einer Sistierung wird die Behandlung des Gesuchs um Zuerkennung der Staatenlosigkeit vom SEM nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens wieder aufgenommen. Sollte sich hingegen zeigen, dass ein Gesuch um Staatenlosigkeit ohne vertiefte Instruktionsmassnahmen gutgeheissen werden kann, wird das Gesuch auch bei hängigem Asylverfahren rasch entschieden.

3.11 Kantonszuteilung und Kantonswechsel

Die Zuweisung an den Kanton und der Anspruch auf Kantonswechsel während des Verfahrens sind im geltenden Recht nicht geregelt.

3.12 Beschwerde

Die Gemeinsamkeiten zwischen diesen beiden Personenkategorien führten dazu, dass in der Schweiz, wie in anderen Ländern, die für die Behandlung von Asylgesuchen zuständige Behörde auch für Gesuche zur Anerkennung von Staatenlosigkeit zuständig ist, d.h. das Staatssekretariat für Migration SEM (Art. 14 Abs. 3 OV). Beschwerdeinstanz bei diesen Gesuchen

ist wie im Asylbereich das Bundesverwaltungsgericht BVGer (Art. 33 VGG i.V.m. Art. 31 VGG). Das Urteil des BVGer kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Kapitel 4 Status der anerkannten staatenlosen Personen in der Schweiz

4.1 Regelung des Aufenthalts

Für die Regelung des Aufenthaltes von Staatenlosen in der Schweiz ist Artikel 31 des Gesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG) massgebend. Die rechtliche Stellung der Staatenlosen wurde mit der Totalrevision der Ausländergesetzgebung im Jahre 2005 faktisch weitgehend an diejenige von anerkannten Flüchtlingen mit Asyl angepasst. Sowohl Flüchtlinge mit Asyl als auch staatenlose Personen hatten damit Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B und nach fünf Jahren rechtmässigem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung C (Artikel 31 aAuG. Mit der Revision von Artikel 31 aAuG vom 1. Januar 2018 wurde Absatz 3 gestrichen. Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung für anerkannte Staatenlose richtet sich neu nach Artikel 34 AIG. Ausschlussgründe für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Zuerkennung der Staatenlosigkeit sind in Artikel 31 Absatz 2 AIG aufgeführt. Eine staatenlose Person wird vorläufig aufgenommen, wenn sie:

- Zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme i.S.v. Art. 59-61 StGB oder Art. 64 StGB angeordnet wurde.
- Erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet.

Die Bestimmungen im AIG regeln einzig den Aufenthalt von anerkannten Staatenlosen und nicht das Anerkennungsverfahren.

4.2 Reisedokumente

Gemäss Artikel 59 AIG haben anerkannte Staatenlose Anspruch auf Ausstellung eines Reisedokumentes. Sie erhalten einen Pass für eine ausländische Person gemäss Artikel 4 RDV. Falls sie bereits über ein Reisedokument für Flüchtlinge verfügen, behalten sie dieses Dokument.

4.3 Familiennachzug

Das Recht auf Familiennachzug von anerkannten Staatenlosen wird, anders als bei Flüchtlingen mit Asyl (Art. 51 AsylG), im Gesetz nicht spezifisch geregelt. Die Bestimmungen des AIG gelten jedoch als allgemeine Rechtsnorm; das heisst, dass anerkannte Staatenlose die gleichen Rechte in Bezug auf den Familiennachzug haben wie Ausländerinnen und Ausländer, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind.

Kapitel 5 Beendigung des Status und Wegweisung

5.1 Aberkennung des Status

Die Aberkennung der Staatenlosigkeit ist im Übereinkommen oder in den verschiedenen Bundesgesetzen nicht geregelt. Artikel 1 des genannten Übereinkommens führt zwar die Kriterien für die Anerkennung der Staatenlosigkeit auf, regelt aber weder das Verfahren zur Aberkennung, wenn diese Kriterien tatsächlich nicht erfüllt waren, noch die Folgen für die Situation und den Aufenthalt einer Person, die unberechtigterweise als staatenlos anerkannt worden ist. In der Praxis widerruft das SEM die Anerkennung der Staatenlosigkeit gestützt auf die allgemeinen Verwaltungsbestimmungen in Bezug auf den Widerruf eines rechtskräftigen Entscheids. Somit wird die Staatenlosigkeit aberkannt, wenn die betreffende Person falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat und dies zur Anerkennung der Staatenlosigkeit geführt hat. Der Widerruf dieses Status zieht nicht zwangsläufig den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung nach sich; dieser ist in den Artikeln 61–63 AIG geregelt (Interessenabwägung im Einzelfall).

5.2 Erlöschen des Status

Weder das Übereinkommen noch die Bundesgesetze regeln folgende Fälle:

- wenn sich eine staatenlose Person in der Schweiz einbürgern lässt;
- wenn sie ihre frühere Staatsangehörigkeit (nach dem Verlust) wiedererlangt; oder
- wenn sie eine Staatsangehörigkeit (eines anderen Staates) erwirbt.

In der Praxis informiert das SEM die gesuchstellende Person in einem entsprechenden Schreiben darüber, dass ihre Staatenlosigkeit beendet ist.

5.3 Wegweisung

Die Frage der Wegweisung nach einem negativen Entscheid über die Anerkennung der Staatenlosigkeit wird in den geltenden Gesetzen nicht geregelt. In der Praxis regeln die zuständigen Behörden die Wegweisung, wenn keine anderen Wegweisungsverfahren eines Kantons (namentlich nach der Ablehnung eines Gesuchs um Aufenthaltsbewilligung) oder des Bundes (namentlich abgewiesenes Asylgesuch) anwendbar sind.

Kapitel 6 Ausgewählte Fallkonstellationen

6.1 Person in Irak geboren und wohnhaft seit dem zweiten Lebensjahr im Libanon

- Urteil Bundesgericht vom 26. März 2009 (2C_763/2008)
- Ausgangslage: Aufenthalt im Libanon ohne Identitätsdokumente; Beweis für die irakische Staatsangehörigkeit sei nicht möglich.

- Kernaussage: Gemäss irakischer Gesetzgebung besteht ein Anspruch auf die irakische Staatsangehörigkeit. Es liegt an der Person, die nötigen Schritte zur Erlangung eines irakischen Identitäts- und Nationalitätenausweises zu unternehmen. Die Person zeigt nicht rechtsgenüglich auf, dass sie das Zumutbare unternommen hat, um die irakische Staatsangehörigkeit wieder zu erlangen. Die Bemühungen sind bloss durch nicht beantwortete schriftliche Eingaben und Telefongespräche mit der irakischen Vertretung belegt worden. Falls der Person in der vorliegenden Situation die mit der Staatenlosigkeit verknüpften Rechte zugestanden werden, würde dieser Rechtsstatus den ihm zugeordneten Schutzcharakter verlieren und er würde sich nach der persönlichen Präferenz des Betroffenen richten.

6.2 Tibetische Flüchtlinge in Nepal

- Urteil BVGer vom 21. Juli 2010 (C-1048/2006)
- Ausgangslage: In Nepal geborene „Tibetan Refugee“.
- Kernaussage: Dass die nepalesischen Behörden die Beschwerdeführerin weder als nepalesische noch als chinesische Staatsangehörige betrachten, bedeutet nicht eine formelle Anerkennung der Staatenlosigkeit (Nepal hat weder die Flüchtlingskonvention noch das Staatenlosen Übereinkommen unterzeichnet). Auch das Fehlen jeglicher chinesischer Ausweise und Dokumente bzw. die Nichtregistrierung in China führen nicht zwangsläufig zur Anerkennung der Staatenlosigkeit. Die Beschwerdeführerin ist nicht staatenlos, sondern – aufgrund ihrer Abstammung – als Staatsangehörige der Volksrepublik China zu betrachten.

6.3 Person mit eritreischer Abstammung

- Urteil BVGer vom 17. Juni 2011 (C-7140/2010)
- Ausgangslage: Eritreische Abstammung, seit Geburt in Äthiopien.
- Kernaussage: Die eritreische Staatsangehörigkeit wird durch Abstammung übertragen. Die Beschwerdeführerin ist nicht unbekannter Staatsangehörigkeit, sondern – aufgrund ihrer Abstammung (Eltern) – als eritreische Staatsangehörige zu betrachten. Dass die Beschwerdeführerin den Nachweis für ihre eritreische Staatsangehörigkeit gegenüber den heimatlichen Behörden möglicherweise nicht erbringen kann, führt nicht zur Anerkennung der Staatenlosigkeit. Es muss somit unterschieden werden zwischen dem Besitz der eritreischen Staatsangehörigkeit und dessen Nachweis. Zudem führt auch das Fehlen von heimatlichen Papieren bzw. die fehlende Registrierung bei den eritreischen Behörden nicht zwangsläufig zu Anerkennung der Staatenlosigkeit.

6.4 Personen palästinensischer Herkunft - UNRWA

- Urteil BGer 2C_330-2020 vom 6 August 2021 (UNRWA - Keine Anwendung der Ausschlussklausel).
- Ausgangslage: Palästinenser aus Syrien, der bei der UNRWA registriert ist.

- Schlussfolgerungen des Gerichts: die Ausschlussklausel in Art. 1 Abs. 2 Bst. i des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen findet keine Anwendung auf die bei der UNRWA registrierten Personen, wenn sie das Einsatzgebiet dieser Organisation verlassen haben und aus einem Grund, der sich ihrer Kontrolle entzieht und von ihnen nicht zu vertreten ist, nicht mehr die Möglichkeit haben, den Schutz oder die Unterstützung dieser Organisation in Anspruch zu nehmen. Von einer aus Sicherheitsgründen vorläufig aufgenommenen Person kann nicht verlangt werden, dass sie sich in einen bestimmten Staat begibt, wenn die Rückkehr dorthin anlässlich der Anordnung der vorläufigen Aufnahme als nicht zumutbar erachtet wurde. Die Rückkehr in einen anderen Staat im Einsatzgebiet der UNRWA kann nur dann verlangt werden, wenn eine minimale Beziehung zu diesem Gebiet besteht.

6.5 Person aus Ex-Jugoslawien/Kosovo

- Urteil BVGer vom 18. November 2011 (C-1443/2010)
- Ausgangslage: Herkunft Kosovo, seit 1988 in der Schweiz.
- Kernaussage: Die Beschwerdeführerin hat an dem von ihr bezeichneten Geburtsort in Prilep/Deçan familiäre Wurzeln. Dieser Umstand ermöglicht es ihr, dort einen Identitätsausweis und einen Pass zu beantragen. Aus der Beschwerde geht hervor, dass die Beschwerdeführerin diese Anstrengungen vermeidet, mit dem Ziel – über den Umweg einer zwischenzeitlichen Anerkennung der Staatenlosigkeit – zu einem späteren Zeitpunkt das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben. Dieser Weg ist aber laut BVGer nicht gangbar.

6.7 Ethnischer Kurde aus der Türkei

- Urteil BVGer vom 21. Dezember 2012 (C-346/2010)
- Ausgangslage: Kurde aus der Türkei, Verweigerung des Militärdienstes.
- Kernaussage: Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer aufgrund der im Jahre 1997 erfolgten Ausbürgerung zurzeit de jure staatenlos ist. Der Beschwerdeführer stellt aber nicht in Abrede, dass die Wiedererlangung der türkischen Staatsangehörigkeit grundsätzlich möglich ist. Seine diesbezüglichen Bemühungen seien von den türkischen Behörden aber unbeantwortet geblieben. Das BVGer erachtet die vom Beschwerdeführer unternommenen Schritte als nicht ausreichend für die Anerkennung der Staatenlosigkeit. Das Ausbleiben von Antworten der türkischen Vertretung lässt nicht auf eine Verweigerung der Wiedereinbürgerung schliessen. Der Beschwerdeführer hätte bei den türkischen Behörden nachhaken müssen. Diesbezüglich hat er weder weitere noch ausreichend intensive Anstrengungen unternommen.

6.8 Freiwilliger Verzicht auf Staatsangehörigkeit

- Urteil BVGer vom 12. November 2008 (C-4959/2007)
- Ausgangslage: Staatenlosigkeit nach Verzicht auf Staatsangehörigkeit.

- Kernaussage: Die schweizerischen Behörden anerkennen die Staatenlosigkeit nicht, wenn sich die gesuchstellende Person freiwillig hat ausbürgern lassen. Dies gilt namentlich für Fälle, in denen die Ausbürgerung während eines aussichtslosen Asylverfahrens beantragt wird. Gemäss gefestigter Rechtsprechung kann sich nicht auf das Staatenlosen-Übereinkommen berufen, wer es nach einer erfolgten Ausbürgerung unterlässt, die zumutbaren Schritte zur (Wieder-) Erlangung der früheren Staatsangehörigkeit zu unternehmen. Dass die Staatenlosigkeit zu einem früheren Zeitpunkt durch einen Drittstaat (hier: Deutschland) anerkannt war (und diese Anerkennung inzwischen wieder erloschen ist), bindet die Schweiz dabei nicht.

6.9 Personen kurdischer Herkunft in Syrien ohne Staatsangehörigkeit (Ajanib)

- Urteil BGer 2C_415_2020 vom 30. April 2021 (Ajanib – Keine syrische Staatsangehörigkeit von Amtes wegen – triftige Gründe – Rückkehr nicht möglich)
- Ausgangslage: Kurde, Ajanib, der Syrien vor Abschluss des Einbürgerungsverfahrens verlassen hat.
- Schlussfolgerungen des Gerichts: syrische Kurden, die der Gemeinschaft der Ajanib angehören, wurden aufgrund des Präsidialdekrets Nr. 49 vom 7. April 2011 nicht ipso facto eingebürgert. Die Schritte für eine Einbürgerung müssen in Syrien vorgenommen werden. Triftige Gründe, sich nicht nach Syrien zu begeben, müssen nicht asylrechtlich motiviert sein. Der Zeitpunkt wie auch die Umstände der Ausreise aus Syrien sind zu berücksichtigen.
  Von einem vorläufig aufgenommenen Gesuchsteller kann nicht verlangt werden, dass er sich in dasjenige Land begibt, in welches das SEM eine Rückkehr als unzumutbar erachtet hat.

- BVGer F-1297/2017 vom 14 Dezember 2021 (Schutzwürdiges Interesse - Ajanib)
- Ausgangslage : Kurde, Ajanib, der aus Furcht vor einer Einberufung in die Armee keine Anstregungen zur Einbürgerung unternommen hat.
- Schlussfolgerungen des Gerichts : Grundsätzlich hat jede Person ohne offensichtliche Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz in der Schweiz und unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das SEM ihr Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit materiell prüft. Die von einem kurdischen Ajanib geäußerte Befürchtung, nach der Einbürgerung in die Armee eingezogen zu werden und an militärischen Operationen teilnehmen zu müssen, stellt einen triftigen Grund dafür dar, dass er die Einbürgerung nicht in die Wege geleitet hat.

Kapitel 7 Benutzte und weiterführende Literatur

Berichte:

UNHCR, September 2007: Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit: Ein Handbuch für Parlamentarier.

UNHCR, September 2010: Protecting the Rights of Stateless Persons.

UNHCR, September 2010: Preventing and Reducing Statelessness.

UNHCR/IOM 66/98: Field Office Activities concerning Statelessness.

EC/49/SC/CRP.15: Progress report on UNHCR activities in the field of Statelessness.

EC/1995/SCP/CPR.6: Current UNHCR Activities on behalf of stateless persons.

UNHCR 2014: Handbook on Protection of Stateless Persons; Geneva

Romuald Likibi 2013: Le Droit de l'Apatridie – Pratiques et Controverses; Editions Publibook, Paris-France

A. Edwards and L. van Waas (Eds.) 2014 : Nationality and Statelessness under International Law ; Cambridge University Press, Cambridge U.K.

O. Brunner: De jure Staatenlose in der Schweizer Rechtsordnung; in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2014/2015; Stämpfli Verlag Bern, 2015

G.-R. De Groot, K. Swider, O. Vonk (eds.) 2015 : Practices and Approaches in EU Member States to Prevent and End Statelessness ; Directorate General for Internal Policies, European Parliament

UNHCR 2018: Staatenlosigkeit in der Schweiz; Büro für die Schweiz und Liechtenstein, Genève